

ENTGELTORDNUNG

- gültig ab 01.08.2017-

für die DRK-Kindertageseinrichtungen

- „**Knirpskiste**“ **Altencelle** (Jahnstr. 2 b) -
- „**Regenbogenland**“ **Celle** (Eilensteg 86) -
- „**Krümelmiste**“ **Garßen** (Koppelweg 9) -

1. Die Entgeltordnung des DRK Kreisverbandes Celle e.V. richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadt Celle und ist Bestandteil der Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK-Kreisverbandes Celle e.V.
Durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeformular ihres Kindes in der Einrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartenordnung einschließlich der Entgeltordnung an.
2. Das monatlich zu zahlende Entgelt für Regelleistungen beträgt:

a. Krippengruppe für eine

- **Halbtagsbetreuung (4 Stunden) 149,00 €**
- **Ganztagsbetreuung (8,5 Stunden) 293,00 €**

Der Betreuung in einer Krippengruppe gleichgesetzt ist die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe, solange das Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Kindergartenbetreuung zuzurechnen.

b. Regelgruppe (3 - 6 Jahre) für eine

- **Halbtagsbetreuung (4 Stunden) 139,00 €**
- **Ganztagsbetreuung (8,5 Stunden) 261,00 €**

c. Integrationsgruppe (3 - 6 Jahre) für eine

- **Halbtagsbetreuung (5 Stunden) 173,00 €**

Der Betreuung im Kindergartenbereich gleichgesetzt ist die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe, sobald das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

Der Besuch der DRK-Kindertagesstätte in der Stadt Celle ist in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, unentgeltlich (**drittes Jahr**). Die Entgeltfreiheit umfasst sowohl die Regelleistungen als auch die Sonderleistungen, soweit diese berufsbedingt erforderlich sind. Lediglich das Essengeld ist zu bezahlen.

Gleiches gilt für die Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.

Wird ein Kind als Kann-Kind i. S. d. § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG eingeschult, werden die im letzten Jahr vor der Einschulung gezahlten Elternentgelte **auf Antrag** erstattet. **Der Antrag kann formlos erfolgen und ist bis spätestens 31.10. des Jahres der Einschulung zusammen mit einer Schulbescheinigung einzureichen.**

Für alle anderen Kinder im Kindergartenbereich wird die Höhe des zu zahlenden Entgelts nach dem Bruttojahreseinkommen der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils festgesetzt. Die Entgelte sind nach Einkommensgruppen und Betreuungsart gestaffelt.

Jahresbrutto- einkommen in €	Halbtagsgruppe (4 Stunden)	Integrations- betreuung (5 Stunden)	Ganztags- betreuung (8,5 Stunden)
Bis 40.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40.001 bis 60.000 €	69,50 €	86,50 €	130,50 €
60.001 € und mehr	Es gelten die Beträge nach 2 a, b und c.		

Bis zu einem Bruttojahreseinkommen von 40.000,00 € wird kein Entgelt erhoben, es sei denn, von einem Dritten (z.B. Arbeitgeber, Agentur für Arbeit, Maßnahmenträger) werden Gelder für die Kinderbetreuung gezahlt. Diese sind immer vorrangig zu den Einstufungen und sonstigen Ermäßigungsmöglichkeiten einzusetzen.

Zu berücksichtigen ist in der Regel das Einkommen beider Elternteile. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft zu berücksichtigen, in der das Kind mit einem Elternteil lebt.

Wird den Pflegeeltern für Pflegekinder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und den Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 82 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII).

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag für die jeweilige Betreuungsform zu berechnen.

Wird das Einkommen erstmalig nachgewiesen, so wird die Einstufung ab dem 01. des Monats, in dem der Nachweis vorgelegt wurde, vorgenommen. Fehlende Unterlagen sind innerhalb der gesetzten Frist nachzureichen, andernfalls ist der Antrag abzulehnen. Bei einem Neuantrag mit vollständigen Unterlagen erfolgt die Berechnung des Entgelts zum 01. des Monats in dem der Neuantrag gestellt wurde.

Eine rückwirkende Einstufung kommt nicht in Betracht.

Die Einstufung gilt maximal bis zum Ende des aktuellen Kindergartenjahres.

Das Bruttojahreseinkommen errechnet sich aus dem nachgewiesenen aktuellen monatlichen Einkommen, indem es mit 12 multipliziert wird zuzüglich der Jahressonderleistung (en) wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien oder ähnliches.

Anschrift

DRK-Kreisverband Celle e. V.
77er Straße 45 A, 29221 Celle
Telefon 05141 9032-0
www.drkcelle.de

Vereinsregister: Amtsgericht Lüneburg, VR 100033

Bankverbindungen

Sparkasse Celle
BIC: NOLADE21CEL
IBAN: DE37 2575 0001 0000 0015 86
Steuernummer: 17/204/00358
UStID: DE 115125821

Volksbank Südheide eG

BIC: GENODEF1HMM
IBAN: DE03 2579 1635 0160 1601 00

Sollte sich das Einkommen ändern, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei einer schon bestehenden Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.

Führt das veränderte Einkommen zu einer anderen Stufe mit einer Verringerung des Entgelts, wird das neue Entgelt ab dem Zeitpunkt der Veränderung festgesetzt, wenn die Anzeige und der Nachweis der Veränderung bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis vorgelegt wurde.

Führt das veränderte Einkommen zu einer anderen Stufe mit einer Erhöhung des Entgelts, wird das neue Entgelt ab dem Zeitpunkt der Veränderung festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit.

Die Stadt Celle behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung zahlen, ist dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.

d. Hortgruppe als Ergänzung zur offenen Ganztagschule

- **Hort als Ergänzung zur Ganztagsgrundschule einschließlich Ferienbetreuung** **77,00 €**
- **Hort in den Schulferien** (mindestens 11 Wochen) **39,00 €**
- **Hort freitags** **22,00 €**

Die Ferienbetreuung (mindestens 11 Wochen) soll ganzjährig in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf kann die Ferienbetreuung auch wochenweise in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen sind die Brückentage komplett als eine Woche zu werten. **Das Entgelt beträgt 70,00 € pro Ferienwoche.**

Kosten für Ausflüge sind in den Kosten nicht enthalten. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist grundsätzlich bis spätestens 3 Wochen vor Ferienbeginn vorzunehmen.

3. Für die nachstehend angebotenen Sonderleistungen werden monatlich folgende Entgelte festgesetzt:

- a.) Regelmäßig längere Betreuungszeit je angefangene ½ Stunde** **17,00 €**
b.) Essengeld für Mittagessen (nach Aufwand)

Diese Sonderleistungen können bei beruflicher oder sonstiger begründeter Notwendigkeit einzelvertraglich vereinbart werden.

4. Bei einer Erhöhung des Entgelts können die Sorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
5. Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten. Beginnt das Kindergartenjahr mit einer Schließzeit und erfolgt die Aufnahme dadurch nach dem 15.08., ist das Entgelt für den vollen Monat zu entrichten.
6. Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die Folgemonate ist das Entgelt jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen und wird im Lastschriftverfahren zum 15. des jeweiligen Monats vom Girokonto eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist spätestens bei der Aufnahme des Kindes zu erteilen.

Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

7. Wird das Kind im laufenden Kindergartenjahr bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen.
8. Das Entgelt für den Besuch der DRK-Kindertagesstätten in der Stadt Celle kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist direkt beim „Fachdienst Kindertagesstätten, Tagesbetreuung“ der Stadt Celle zu stellen.
Die Übernahme des Entgeltes erfolgt grundsätzlich ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
9. Für Kinder mit Behinderung, die eine integrative Gruppe besuchen oder im Wege der Einzelintegration aufgenommen worden sind, wird für die gesetzlich vorgegebene Betreuungszeit von 5 Stunden kein Entgelt erhoben. Eine darüber hinausgehende Betreuung ist zu bezahlen.
10. Auf die unter 3. genannte Sonderleistung wird die Staffelung für Kinder im Kindergartenbereich analog angewandt, soweit sie berufbedingt erforderlich sind. Bei einem **Bruttojahreseinkommen von 40.000 Euro** sind die Sonderleistungen kostenlos. In der Einkommensstufe **40.001 – 60.000 Euro** sind 50 % der Kosten zu zahlen, **ab 60.001 Euro** ist das volle Entgelt fällig.
11. Zuschüsse zum Mittagessen und für die Teilnahme an Ausflügen können beim Landkreis Celle über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden.
12. Die Stadt Celle gewährt **auf Antrag** einen Mehrkindvorteil für die festgesetzten Entgelte nach Abs. 2 inklusive der Sonderleistungen nach Abs. 3 a). Der Mehrkindvorteil wird nur gewährt, wenn mindestens zwei im Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig eine Krippe, einen Kindergarten bzw. regelmäßig einen Hort besuchen. Bei wochenweise in Anspruch genommener Ferienbetreuung im Hort (s. Abs. 2.d.) wird ein Mehrkindvorteil nicht gewährt.
Das festgesetzte Entgelt für das zweite Kind wird um 25 % ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 50 % des festgesetzten Entgelts. Der Mehrkindvorteil wird – sofern die Voraussetzungen für eine Gewährung vorliegen – grundsätzlich ab dem 01. des Monats gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Celle eingeht. Eine rückwirkende Gewährung erfolgt nicht.
13. Die Ermäßigungsregelungen (Staffel und Mehrkindvorteil) gelten ausschließlich für Celler Kinder, also Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Celle haben. Ebenso müssen die Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Celle haben.

Hiermit wird die Entgeltordnung vom 25.05.2016 ungültig.

Anschrift

DRK-Kreisverband Celle e. V.

77er Straße 45 A, 29221 Celle

Telefon 05141 9032-0

www.drkcelle.de

Vereinsregister: Amtsgericht Lüneburg, VR 100033

Bankverbindungen

Sparkasse Celle

BIC: NOLADE21CEL

IBAN: DE37 2575 0001 0000 0015 86

Steuernummer: 17/204/00358

UStID: DE 115125821

Volksbank Südheide eG

BIC: GENODEF1HMM

IBAN: DE03 2579 1635 0160 1601 00